

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Labors für Boden- und Umweltanalytik sowie Aquatest der Eric Schweizer AG

Gültig ab 1. Januar 2021

1) Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Labors für Boden- und Umweltanalytik Ibu und Aquatest der Eric Schweizer AG und ihren Kunden. Die von den Labors gegenüber den Leistungsbezüglern angebotenen und publizierten Dienstleistungen gelangen zur Anwendung, sofern diese nicht durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung entsprechend abgeändert oder ergänzt worden sind.

2) Dienstleistungen

Als Dienstleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten: Probenahme und Messung vor Ort, Analytik, Interpretation von Messergebnissen, Beratungen und Begutachtungen.

3) Prüfverfahren

Die Labors für Boden- und Umweltanalytik und Aquatest führen die Analysen nach anerkannten Regeln und dem Stand der Technik durch. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf die Auslieferung von Prüfmethoden, die von uns entwickelt und validiert wurden. Ausgenommen sind Prüfverfahren, die im Auftrag des Kunden und gegen volle Verrechnung erarbeitet wurden.

4) Geheimhaltung

Beide Parteien werden sämtliche Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich behandeln und geheim halten. Jede Partei darf jedoch in ihrer angestammten Tätigkeit Resultate weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung rechtmässig erwirbt. Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung teilen wir die Resultate ausschliesslich dem Auftraggeber und/oder einer durch ihn genannten Person mit (z.B. Empfänger einer Kopie des Prüfberichts).

5) Fristen

Die Lieferfrist beginnt nach Auftragseingang und nach Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen, sowie nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen (Spezifikationen, Muster etc.). Für die angebotenen Analysenpakete und Routineuntersuchungen beträgt die Lieferzeit in der Regel maximal 15 Arbeitstage. Die Lieferzeit wird angemessen verlängert, wenn Angaben und Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, vom Kunden nicht vollständig übermittelt oder nachträglich abgeändert wurden.

Für Grossaufträge, Projekte und Entwicklungsarbeiten gelten die in der entsprechenden Offerte vereinbarten Lieferbedingungen. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der deklarierten und vereinbarten Termine.

6) Höhere Gewalt

In allen Fällen höherer Gewalt, wie Brand, Unfall, Epidemie/Pandemie, Ausfall von Analysengeräten, Erkrankung von Personen mit einer Schlüsselfunktion, etc., sind wir von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden. Tritt der Kunde zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, erhält er allenfalls vorhandene Teilresultate, schuldet aber in jedem Fall den bereits betriebenen und dokumentierten Aufwand. Beim Vorliegen höherer Gewalt, wird der Kunde umgehend über auftretende Verzögerungen und mögliche Lösungsansätze informiert.

7) Rückstellmuster

Die Analysenergebnisse sowie die zugrunde liegenden Rohdaten werden, ohne anders lautende Vereinbarung, während mindestens fünf Jahren archiviert. Wenn wir für die Untersuchung mehr als die für die Analyse benötigte Probenmenge erhalten, wird die verbleibende Teilmenge, sofern sie nicht verderblich ist und ohne anders lautende Vereinbarung, während 4 Monaten als Rückstellmuster eingelagert und steht für allfällige Nachuntersuchungen zur Verfügung. Danach werden die Proben in fachgerecht entsorgt. Die Pflicht zur weitergehenden Aufbewahrung von Rückstellmustern verbleibt beim Auftraggeber.

8) Verbindlichkeit und Zahlungsbedingungen

Preis- und Leistungsanpassungen, sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten. Sämtliche Angebote sind freibleibend und nicht als verbindliche Offerte zu verstehen. Alle Angaben in Katalogen, Prospekten und auf www.ericsschweizer.ch erfolgen ohne Gewähr.

Die in den gültigen Auftragsformularen aufgeführten Tarife verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer und gelten für Einzelproben. Tritt ein Kunde vom Vertrag zurück, hat er die angelaufenen Kosten zu tragen. Unsere Tarife basieren auf den jeweiligen Lohn- und Nebenkosten und können deswegen jederzeit der Preisentwicklung angepasst werden. Ausgenommen davon sind nur unsere befristeten schriftlichen Offerten.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Wird ein Auftrag im Namen und auf Kosten eines Dritten erteilt, so haften der Vertretende und der Vertretene solidarisch für die Erfüllung sämtlicher aus dem Auftragsverhältnis sich ergebenden Pflichten.

9) Auftragsänderung / Rücktritt

Bei Auftragsänderungen ist dem Beauftragten der dadurch entstehende Mehraufwand zu ersetzen. Wesentliche Auftragsänderungen gelten als neuer Vertragsabschluss und sind gemeinsam neu zu vereinbaren.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat der Beauftragte Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt effektiv aufgelaufenen Kosten.

10) Gewährleistung / Haftung

Die Labore stellen eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der Ihnen übertragenen Arbeiten sicher. Die Labore betreiben ein Qualitätsmanagement-system nach ISO 17025 und sind durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS akkreditiert (STS 0557 & STS 0665). Zudem gewährleisten die Labore Unparteilichkeit, Kompetenz und Einheitlichkeit in der Arbeitsweise und den Prüfverfahren.

Die Labors schliessen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bestimmungen jede Haftung für die untersuchten Proben aus.

11) Kundenkommunikation

Die Kunden haben jederzeit die Möglichkeit Informationen zu laufenden Arbeiten einzuholen, Unstimmigkeiten zu klären und auch vor Ort Einblick zu nehmen. Die Angaben und Interpretationen von Messergebnissen werden im Dokument „Entscheidungsregeln“ beschrieben und erläutert.

Im Falle von Reklamationen, Beanstandungen und Beschwerden betreiben die Labore die nach der Norm ISO 17025 definierten und vorgegebenen Abklärungen. Hierin wird sichergestellt, dass für die notwendigen Verfahrensschritte und Kontrollen neutrale und wenn möglich unbeteiligte Personen zur Verfügung stehen.

12) Weitergabe von Aufträgen / Fremdanalysen

Die Labore sind berechtigt, vertragliche Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Sie arbeiten dafür nur mit Partnern zusammen, die zu vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten (z.B. ISO 17025). Soweit dies durch Qualitätssicherungsvorschriften oder Zertifizierungsrichtlinien gefordert wird, erfolgt die Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

13) Gerichtsstand

Auf alle zwischen dem Auftraggeber, dem Labor für Boden- und Umweltanalytik und Aquatest bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-3600 Thun.